

BGer 9C 570/2022 vom 21. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_570_2022

FR: TF 9C 570/2022 du 21 septembre 2023

IT: TF 9C 570/2022 del 21 settembre 2023

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Da den Beschwerden in den Verfahren 9C_570/2022 und 9C_572/2022 derselbe Sachverhalt zugrunde liegt und die Rechtsmittel den nämlichen vorinstanzlichen Entscheid betreffen, rechtfertigt es sich, die beiden Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen (BGE 144 V 173 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.2

Als Rechtsfrage gilt, ob die rechtserheblichen Tatsachen vollständig festgestellt und ob der Untersuchungsgrundsatz bzw. die Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG beachtet wurden. Gleiches gilt für die Frage, ob den medizinischen Gutachten und Arztberichten im Lichte der praxisgemässen Anforderungen Beweiswert zukommt (BGE 134 V 231 E. 5.1). Bei den aufgrund dieser Berichte getroffenen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit und bei der konkreten Beweiswürdigung geht es um Sachverhaltsfragen (Urteil 8C_326/2022 vom 13. Oktober 2022, E. 2, nicht publiziert in: BGE 148 V 397).

E. 3.1

Gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen steht aufgrund der Anmeldung zum Leistungsbezug am 23. Mai 2008 fest, dass eine Invalidenrente frühestens ab Dezember 2008 geschuldet ist. Der Versicherte legt nicht dar, inwiefern diese Annahme Bundesrecht verletzen sollte. Soweit er ohne nähere Begründung die Zusprache einer Rente bereits ab Dezember 2007 beantragt, ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3.2

Streitig ist vorliegend somit der Rentenanspruch des Versicherten ab Dezember 2008. Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, als sie einen Rentenanspruch in der Zeit von Dezember 2008 bis Juli 2017 verneinte und für die Zeit ab August 2017 in der Höhe einer Dreiviertelsrente bejahte.

E. 4.1

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19.6.2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die hier angefochtene Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1) sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar.

E. 4.2

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person invalid oder von Invalidität unmittelbar bedroht ist. Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

E. 4.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Eine Rentenherabsetzung oder Aufhebung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG setzt eine anspruchserhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse voraus, welche entweder in einer objektiven Verbesserung des Gesundheitszustandes mit entsprechend gesteigerter Arbeitsfähigkeit oder in geänderten erwerblichen Auswirkungen einer im Wesentlichen gleich gebliebenen Gesundheitsbeeinträchtigung liegen kann. Demgegenüber stellt eine bloss abweichende Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes keine revisionsrechtlich relevante Änderung dar (BGE 147 V 161 E. 4.2 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung sind diese Revisionsbestimmungen bei der rückwirkenden Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Rente analog anwendbar (BGE 133 V 263 E. 6.1 mit Hinweisen).

E. 5.1

Gemäss den unbestritten gebliebenen vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ist der Versicherte seit Dezember 2007 nicht mehr in der Lage, seine angestammte Tätigkeit als Flight Attendant auszuüben. Weiter liegt ausser Streit, dass er seit spätestens dem Begutachtungszeitpunkt bei Dr. med. E._____, mithin ab August 2017, in der Lage war, einer angepassten Tätigkeit zu 40-50 % nachzugehen.

E. 5.2

Das kantonale Gericht hat im Weiteren in umfassender Würdigung der medizinischen Akten erwogen, für die Zeit von Dezember 2007 bis Juli 2017 erscheine eine höhere Arbeitsunfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit als im Begutachtungszeitpunkt zwar als möglich, sei jedoch nicht mit dem notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt. Insbesondere liessen sich dem Gutachten des Dr. med. E._____ keine hinreichend präzisen Angaben über den Verlauf der Arbeitsunfähigkeit

entnehmen; zudem beziehe sich dieser teilweise auf Berichte, welchen das Gericht bereits im Urteil vom 13. Oktober 2016 die Beweiskraft abgesprochen hatte. Da auch von weiteren Abklärungen keine zusätzlichen Erkenntnisse für den Zeitraum zwischen Dezember 2007 und Juli 2017 mehr zu erwarten sind, sei diesbezüglich von Beweislosigkeit auszugehen. Was der Versicherte gegen diese Erwägung vorbringt, vermag sie nicht als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz übersetzte Anforderungen an den Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gestellt hätte. Selbst wenn man aus dem Gutachten des Dr. med. E. _____ ablesen wollte, dass der Experte von einer (sukzessiven) Verbesserung des Gesundheitszustandes in der Zeit vor der Exploration ausging, so wäre die letztlich entscheidende Frage weiterhin unbeantwortet, in welchem Ausmass der Versicherte vor Eintritt dieser Verbesserung in einer angepassten Tätigkeit konkret arbeitsfähig gewesen war. Für die vom Versicherten geltend gemachte 100 %ige Arbeitsunfähigkeit für jede Tätigkeit per 1. Dezember 2007 findet sich im Gutachten keine Stütze.

E. 5.3

Gemäss den grundsätzlich zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen hat die Folgen der Beweislosigkeit grundsätzlich diejenige Person, die aus der unbewiesenen gebliebenen Tatsache rechtliche Folgen ableiten wollte - hier also der Versicherte - zu tragen (BGE 144 V 427 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Wie dieser jedoch zu Recht geltend macht, bedeutet dies vorliegend nicht, dass in der Zeit vor der Begutachtung von einer 100 %-igen Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit auszugehen wäre. Gemäss den Sachverhaltsfeststellungen des kantonalen Gerichts steht nämlich fest, dass er auch in der Zeit zwischen Dezember 2007 und Juli 2017 in mindestens gleichem Umfang wie im Begutachtungszeitpunkt eingeschränkt war. Für die Zeit ab der Begutachtung erachtete die Vorinstanz eine Arbeitsfähigkeit von 40-50 % in einer Verweistätigkeit als erwiesen; unbewiesen geblieben ist nur - aber immerhin - die geltend gemachte weitergehende Einschränkung. Ist somit bereits ab Dezember 2007 von einer Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit im Umfang zwischen 40-50 % auszugehen, so entfällt auch die Grundlage für eine Überprüfung bzw. Anpassung der Rente per Datum der Begutachtung. Vielmehr gilt der für den Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns - mithin per 1. Dezember 2008 - zu bemessende Invaliditätsgrad auch über August 2017 hinaus weiter, bis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Änderung der tatsächlichen Grundlagen im Sinne eines Revisionsgrundes ausgewiesen ist (vgl. E. 4.3 hievor).

E. 5.4

Das vom kantonalen Gericht per 2008 auf Fr. 73'175.60 festgesetzte Valideneinkommen ist letztinstanzlich unbestritten geblieben. Ebenso steht fest, dass das Invalideneinkommen aufgrund der Zahlen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) zu bestimmen ist, wobei von den Löhnen für "Sonst. öffentl. u. pers. Dienstleistungen" (TA 1; Zeilen 90-93) ausgegangen werden kann. Wie von der IV-Stelle zu Recht geltend gemacht und vom Versicherten auch zugestanden wurde, verfügt er über gewisse Kenntnisse in dieser Branche. Auszugehen ist daher entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen nicht vom Medianlohn des Anforderungsniveau 4, sondern von jenem des Anforderungsniveau 3. Daraus errechnet sich ein Invalideneinkommen von Fr. 33'448.90 (Fr. 5'956.- x 12 : 40 x 41.6 x 0.45) bzw. - bei einem maximal gebotenen Abzug vom Tabellenlohn im Sinne von BGE 129 V 472 in der Höhe von 10 % (so etwa Urteil 9C_481/2011 vom 30. September 2011 E. 3; vgl. indessen auch Urteil 8C_211/2018 vom 8. Mai 2018 E. 4.4) - von Fr.

30'104.-. Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 73'175.60 ergibt sich damit eine gesundheitsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 39'726.70 bzw. Fr. 43'071.60, woraus sich wiederum ein Invaliditätsgrad von rund 54 % bzw. rund 59 % ergibt. Entsprechend sind die Beschwerden in dem Sinne teilweise gutzuheissen, als dem Versicherten ab Dezember 2008 ein Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung zuzusprechen ist. Im Übrigen sind die Beschwerden abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 6

Aufgrund des Verfahrensausgangs sind die Kosten des Verfahrens 9C_572/2022 zur Hälfte dem Beschwerdeführer und zur Hälfte den Beschwerdegegnerinnen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) - letzteren unter solidarischer Haftbarkeit (Art. 66 Abs. 5 BGG) - aufzuerlegen. Demgegenüber rechtfertigt es sich mit Blick auf die gesamten Umstände, von einem Erheben von Gerichtskosten für das Verfahren 9C_570/2022 abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Die Beschwerdegegnerinnen haben dem Versicherten - ebenfalls unter solidarischer Haftbarkeit (Art. 68 Abs. 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 5 BGG) - überdies für das Verfahren 9C_572/2022 eine reduzierte Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 BGG). Die Sache ist zudem zur Neuverlegung der Kosten und der Parteientschädigung des vorangegangenen Verfahrens an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zurückzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.